

AGFW-Kurzstellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Kohleausstiegsgesetz ist in wesentlichen Teilen, insbesondere für Steinkohle-(KWK)-Anlagen und in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dringend nachzubessern. Andernfalls steht zu befürchten, dass es zu drastischen Kostensteigerungen und zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit im Strom- und Wärmemarkt kommt. Darüber hinaus könnte der zur Erreichung der Klimaschutzziele dringend erforderliche Ausbau der Wärmenetze und der KWK gehemmt werden.

Vom Kohleausstieg betroffen sind etwa 83 KWK-Anlagen, die ihre Wärme in der Regel an Kommunen/Großstädte liefern. Dabei werden geschätzt weit über eine Million Haushalte mit kohlestämmiger Wärme über Fernwärmenetze versorgt, dazu kommen kommunale Liegenschaften, Gewerbe und Industrie.

Bei einem Kohleausstieg im Zusammenhang mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) gilt es zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen, die bei konventionellen Kohle-Kraftwerken nicht im Vordergrund stehen. So ist die Versorgungssicherheit auf der Strom- und Wärmeseite ein wesentlicher Punkt. Für deren Aufrechterhaltung ist ein Zubau von 17 GW elektrischer KWK-Leistung bis 2030 erforderlich. Das wären in etwa 1.700 MW pro Jahr (Stand heute: 300 MW/Jahr).

Auch leisten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einen nur schwer substituierbaren Beitrag zur Flexibilität des Stromsystems und insgesamt zur CO₂-Einsparung in den Sektoren Energiewirtschaft und Gebäude. Allein durch die KWK-Erzeugung werden jährlich bis zu 54 Mio. t CO₂ eingespart. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen besteht für 2030 ein Potenzial von 72 Mio. t CO₂.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 und des Koalitionsvertrages ist im Zusammenhang mit dem Kohleausstiegsgesetz (Steinkohlemaßnahmen) insbesondere auf eine Abstimmung und Harmonisierung mit den Anpassungen im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) zu achten. Dazu sind folgende Anpassungen dringend geboten:

- **Kohleausstieg gestalten:** Ein Kohleersatzbonus in Höhe von 180 €/kW ist nicht geeignet, eine zeitnahe Umstellung auf einen CO₂-ärmeren Brennstoff ausreichend anzureizen. Die negativen energiewirtschaftlichen Folgen einer Umstellung von Kohle auf Gas oder einen anderen CO₂-ärmeren Brennstoff sind auszugleichen: Höhere Brennstoffkosten, Stilllegungs- und Rückbaukosten, Kosten für den Anschluss an ein Gastransportnetz, Wegfall von Erlösbestandteilen (vermiedene Netznutzungsentgelte). Um der Heterogenität der vom Kohleausstieg betroffenen KWK-Anlagen Rechnung zu tragen, ist der **Kohleersatzbonus gestaffelt nach Wirtschaftlichkeit der Anlage** auszugestalten und im **Schnitt auf 450 €/kW, zzgl. eines Ausgleiches für den Wegfall von vermiedenen Netznutzungsentgelten, zu erhöhen**. Anpassungsbedarf bei:
 - **Wärmeseite bei Stilllegungsfristen berücksichtigen**, bspw. Frist zwischen Stilllegung der alten und Inbetriebnahme der neuen KWK-Anlagen von **12 Monaten auf 36 Monate verlängern** (gleicher Standort bis 48 Monate)
 - Klare **Regelungen für Altanlagen, die in die Netzreserve überführt** werden (bspw. Aussetzung der Frist);
 - **Geltungsbereich des Kohlewechselbonus** auf nachgerüstete oder modernisierte Anlagen erweitern
 - Berücksichtigung der **Besonderheiten von KWK-Dampfsammelschienen-Anlagen**
- **KWK-Zubau sicherstellen:** Die Verlängerung der Laufzeit des Gesetzes **auf den 31.12.2029 ist gut und richtig**. Für den weiteren gewünschten Zubau an KWK-Leistung ist es allerdings dringend notwendig, die Fördersätze an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen (u. a. wegen gestiegener Investitions- und Betriebskosten; Wegfall von vermiedenen Netznutzungsentgelten). Die **KWK-Neuanlagen-Grundförderung ist von 3,1 auf 3,7 ct/kWh** zu erhöhen oder alternativ

eine Verlängerung der Förderdauer/Vollbenutzungsstunden in Betracht zu ziehen (diese Anpassung ist bisher nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt) Die **Verlängerung der Laufzeit** des Gesetzes **muss zudem für alle Leistungsklassen gleichberechtigt gelten.**

- **Mehr klimaneutrale Wärme in Wärmenetzen:** Die Einführung eines Bonussystems für die Integration von klimaneutraler Wärme ist gut und wichtig. Durch die Einführung eines Bonus wird dieses adressiert, wenn auch nicht in der notwendigen Ausgestaltung. Anpassungsbedarf bei:
 - Herabsetzung der **Einstiegsgrenze** sowie **Erhöhung der Bonussätze** oder alternativ Verlängerung der Förderdauer/Vollbenutzungsstunden
 - **Einbeziehung von KWK-Bestandsanlagen** in die Förderung
 - **Nicht nur Umweltwärme und Abwasser als Quelle**, sondern auch Abwärme, über bspw. Großwärmepumpen für Niedertemperaturanwendung (bspw. Rechenzentren), Biomasse, für den Wintereinsatz, zulassen
- **Wärmenetzausbau weiter vorantreiben:** Die pauschale Förderung von Wärme- und Kältenetzen in Höhe von 40 % der ansatzfähigen Kosten ist sehr zu begrüßen. Jedoch wird die vorgeschlagene Verschärfung der Anforderungen an die Wärmeanteile (75 % anstatt 50 % Anteil einer Kombination aus KWK-, EE- oder industrieller Abwärme) insbesondere den Netzausbau in kleineren und mittleren Wärmenetzen limitieren bzw. vollkommen stoppen. Die **europäischen Vorgaben zur effizienten Fernwärme (50 % Anteil Kombination KWK-, EE- und industrielle Abwärme) sind beizubehalten.**
- **Flexibilität erhalten und ausbauen mit elektrischen Wärmeerzeugern:** Die Einführung eines Bonus für die Errichtung und den Betrieb eines elektrischen Wärmeerzeugers ist richtig, denn Power-to-Heat Anlagen (PtH) tragen wesentlich zur weiteren Flexibilisierung des Systems und zum Erhalt der Versorgungssicherheit auf der Strom- und Wärmeseite bei. Anpassungsbedarf bei:
 - **Überdimensionierung der PtH vermeiden**, Stufung einführen und Kosten reduzieren. **Gestufte PtH-Förderung von 30 % (90 €/kW) bis 100 % (300 €/kW)** der thermischen Leistung der KWK-Anlage
 - **Einbeziehung von KWK-Bestandsanlagen** in die Förderung
- **Südbonus praxisingerecht ausgestalten:** Die zugrundeliegende Idee, KWK-Leistung aufzubauen, um einen Stromengpass in den südlichen Regionen abzufedern, ist gut. Anpassungsbedarf bei:
 - **Inbetriebnahmefrist** der neuen/modernisierten Anlage **auf 2030 verlängern**
 - **Erhöhung der Förderdauern** von 2.500 **auf 3.500** Vollbenutzungsstunden
 - Keine Zwangsverpflichtung zum Aufbau von Kühlkapazität für die KWK-Anlage
- **Wesentliche Randbedingungen verbessern (bisher nicht berücksichtigt)**
 - **Anpassung des Fördervolumens im KWKG** von derzeit 1,5 auf 2,5 Mrd. €
 - **Anpassung des KWK-Ziels** von 120 auf 150 TWh

Sollten diese Anpassungen nicht erfolgen und bisher unberücksichtigte Punkte nicht aufgenommen werden, so ist für den Erhalt und die weitere Entwicklung der KWK und Fernwärme eine große Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes noch in 2020 unerlässlich.

Dieser Kurzstellungnahme beigelegt ist eine Langfassung, die weitere wichtige Punkte und Empfehlungen für das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung enthalten.